



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Bürgerinformationsveranstaltung zum Ausbau der B16 durch das Staatliche Bauamt

Die Stadt Ingolstadt lädt am **Donnerstag, den 15.09.2022 um 18:30 Uhr** zu einer Bürgerinformationsveranstaltung in die **Sportgaststätte SV Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen zum Ausbau der B16 durch das Staatliche Bauamt
3. Offene Fragerunde

Die Vertreter der staatlichen Bauamtes stellen das Thema Ausbau der B 16 im Süden der Stadt Ingolstadt vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Hr. Oberbürgermeister Dr. Scharpf leitet die Veranstaltung.

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 23. August 2022

Auf Grund

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und

- Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, sowie

- § 2 Abs. 3 der der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, die zuletzt durch Satzung vom 04. Dezember 2017, AM Nr. 51 vom 20.12.2017) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird das verwendete Wort „Regierung“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zu entsorgen ist, entscheiden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR oder deren Beauftragter. Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:
a) nach Abs. 2 Nr. 3 folgende Nr. 4 neu angefügt:
„4. sofern durch gesonderte Vereinbarung geregelt, Siedlungsabfälle über Unterflursysteme mit einem Behältervolumen von 5 m³. Die Kosten für bauliche Maßnahmen und Behälter als auch der künftige Unterhalt des Unterflursystems sind abweichend von § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 vom Grundstückseigentümer zu tragen. In der gesonderten Vereinbarung werden insbesondere der Standort des Unterflursystems auf dem Grundstück, die eingesetzte Technik und der Umfang der Entsorgungsleistungen durch die INKB festgelegt.“
b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 16 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:
„b) für organische Küchen- und Gartenabfälle sowie organisch verunreinigtes Papier
1. grüne Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum
2. grüne Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum
Organische Küchenabfälle dürfen nur in Papiertüten oder lose in die dafür vorgeschriebenen Behältnisse eingegeben werden.
Die Restbestände von vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 l Füllraum dürfen weiter verwendet werden.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:
a) in der Überschrift werden die Worte „Wertmüll- und“ gestrichen;
b) in Abs. 1 werden die Worte „Wertmüll- oder“ und Wertmüll- bzw.“ gestrichen;
c) in Abs. 2 werden die Worte „Wertmüll- und“ gestrichen.

6. In § 19 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:
„(3) Der Sperrmüll ist am Abholtag auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Fahrstraße mit einem Abstand bis zu drei Metern ohne Hindernisse und frei zugänglich bereitzustellen. Kann die Bereitstellung auf dem Grundstück nicht erfolgen, so ist der Sperrmüll auf dem Gehsteig bereitzustellen. Die Bereitstellung nach den Sätzen 1 und 2 hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfälle, die nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommen werden, sind vom Bereitsteller unverzüglich zurückzunehmen.“

7. § 19 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 20 wird wie folgt geändert:
a) in Abs. 2 werden die Worte „Wertmüll- bzw.“ gestrichen;
b) in Abs. 6 werden die Worte „(Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken)“ gestrichen.

9. § 21 wird wie folgt geändert:
a) in § 21 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:
„(2) Soweit das Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Müllwerker am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr ungehinderten Zugang haben. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.“

- b) nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Abfälle müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagau, Irgertshiem, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing und Mailing erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.“
- c) die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu den Abs. 4 bis 9.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Abfuhrfolge mit entsprechender Vereinbarung festgelegt werden.“
- b) die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 5 bis 7.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 werden nach dem Wort „Nach“ die Wörter „Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m.“ eingefügt;
- b) in Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „Wertmüll- und“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 23. August 2022

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehm- en (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS)

Vom 23. August 2022

Auf Grund

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,

- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende

Satzung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 10. August 2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkästen) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.“

2. § 9 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“

3. Bei § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu angefügt:
„Der Benutzer hat den INKB zu melden, wenn der Wasserzähler nicht mehr benötigt wird; die INKB werden die Abmontage des Wasserzählers veranlassen. Sofern Absperrvorrichtung und/oder Standrohr nicht mehr benötigt werden, sind diese vom Benutzer unverzüglich zurückzugeben.“

4. a) Nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 neu eingefügt:
„entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Absperrvorrichtung und/oder das Standrohr nicht unverzüglich zurückgibt.“
b) § 24 Abs. 1 Nr. 6 wird § 24 Abs. 1 Nr. 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 23. August 2022

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehm- en (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -)

Vom 23. August 2022

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,

- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010, zuletzt geändert am 21. August 2017, AM Nr. 37 vom 13.09.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkästen) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.“

2. § 9 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten

Nr. 35	Mittwoch, 31.08.2021
INHALT	
Hauptamt	Bürgerinformationsveranstaltung Ausbau der B 16
Rechtsamt	- Abfallwirtschaftssatzung - Wasserabgabesatzung - Wasserabgabesatzung Bergheim
Stadtwerke Ingolstadt	- Preisblätter INGas - Allgemeine Preisblätter Ersatzversorgung Gas und Strom
Amt für Informations- u. Datenverarbeitung	Öffentliche Ausschreibung
Jagdgenossenschaft Ing. Zuchering-Brunnenreuth	Jagdversammlung

Vereinbarung geregelt werden.“

3. Bei § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu angefügt:
„Der Benutzer hat den INKB zu melden, wenn der Wasserzähler nicht mehr benötigt wird; die INKB werden die Abmontage des Wasserzählers veranlassen. Sofern Absperrvorrichtung und/oder Standrohr nicht mehr benötigt werden, sind diese vom Benutzer unverzüglich zurückzugeben.“

4. a) Nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 neu eingefügt:
„entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Absperrvorrichtung und/oder das Standrohr nicht unverzüglich zurückgibt.“
b) § 24 Abs. 1 Nr. 6 wird § 24 Abs. 1 Nr. 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 23. August 2022

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

INGas garant Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2022

zum Vertrag INGas garant auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Oktober 2021** (Aktualisiert zum 1. April 2022) geltende Preisblatt INGas garant nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Preise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,57 ct/kWh), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (Stand 01.10.2022: 0,000148 ct/kWh), Konvertierungsentgelt (Stand 01.10.2022: 0,045 ct/kWh) sowie Konvertierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,038 ct/kWh)), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 ct/kWh), die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Stand 01.01.2022: 0,546 ct/kWh), die Gasspeicherumlage nach §35e Energiewirtschaftsgesetz (Stand 01.10.2022: 0,059 ct/kWh), die Gasbeschaffungsumlage nach §26 Energiesicherungsgesetz (Stand 01.10.2022: 2,419 ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2021: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INGas garant

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
6.000 – 50.000	17,33	20,62	13,95	16,60

Die oben genannten Preise gelten im Rahmen der nachstehend beschriebenen Preisgarantie zunächst für den Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis 30. September 2023. Erfolgt keine Preisänderung nach den Bestimmungen der Ziffer 6 der AGB, gelten die Preise für ein weiteres Jahr (ebenfalls vom 01. Oktober bis 30. September des darauffolgenden Jahres).

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Bonusregelung und Preisgarantie

Bonusregelung

Für jeden Tag, an dem die Tagesdurchschnittstemperatur unter -3°C beträgt, werden dem Kunden 100 kWh gutgeschrieben. Der Lieferant bildet die maßgebliche Tagesdurchschnittstemperatur aus den Daten der Messung der Wetterstation in Neuburg/Donau (Stationsnummer 10853 – Datenlieferant meteomedia). Die Daten der Tagesdurchschnittstemperatur sind auf der Internetseite des Lieferanten veröffentlicht. Die Gutschrift wird auf der Jahresverbrauchsabrechnung gesondert ausgewiesen.

Inhalt der Preisgarantie

Die Preise werden während des jeweils abzurechnenden Verbrauchszeitraums (01.10. eines Kalenderjahres bis 30.09. des folgenden Kalenderjahres) weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von gesetzlich geschuldeten Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat. In diesen Fällen wird der neue Steuer-/Abgabensatz in Rechnung gestellt.



V) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte den im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten für	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VIII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

**INGas prima und INGas profi
Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen**

Geltend ab 1. November 2022

zum Vertrag INGas prima bzw. INGas profi auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Oktober 2021** (Aktualisiert zum 1. April 2022) geltende Preisblatt INGas prima bzw. INGas profi nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Preise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,57 ct/kWh), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (Stand 01.10.2022: 0,000148 ct/kWh), Konvertierungsentgelt (Stand 01.10.2022: 0,045 ct/kWh) sowie Konvertierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,038 ct/kWh), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 ct/kWh), die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Stand 01.01.2022: 0,546 ct/kWh), die Gasspeicherumlage nach §35e Energiewirtschaftsgesetz (Stand 01.10.2022: 0,059 ct/kWh), die Gasbeschaffungsumlage nach §26 Energiesicherungsgesetz (Stand 01.10.2022: 2,419 ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2021: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INGas prima und INGas profi

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	18,87	22,46	3,85	4,58
1.001 – 4.000	17,67	21,03	5,55	6,60
4.001 – 50.000	17,07	20,31	13,95	16,60
50.001 – 300.000	16,49	19,62	38,50	45,82
300.001 – 1.000.000	16,37	19,48	173,70	206,70
1.000.001 – 1.500.000	16,32	19,42	414,80	493,61

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte den im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten für	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

**INGas basis
geltend ab 1. November 2022**

**Gas Grund- und Ersatzversorgung
Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen**

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung).

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt die bisherigen seit **1. Oktober 2021 und 1. Juni 2022** geltenden Allgemeinen Preisblätter nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gas-GVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung) zur Verfügung.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INGas basis

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	19,69	23,43	3,85	4,58
1.001 – 4.000	18,49	22,00	5,55	6,60
4.001 – 50.000	17,89	21,29	13,95	16,60
50.001 – 300.000	17,74	21,11	38,50	45,82
300.001 – 1.000.000	17,62	20,97	173,70	206,70
1.000.001 – 1.500.000	17,56	20,90	414,80	493,61

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte den im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten für	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VII) Allgemeine Hinweise

1. Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VII Nr. 3) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbrauchsverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone (s. Ziffer II) eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z.B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV).

2. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen (vgl. § 7 GasGVV). Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestätigt ist.

3. Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf Basis der Regelungen in Ziffer VII Nr. 1 sowie des § 13 GasGVV.

4. Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh bzw. 0,51 Cent/kWh für Kochen/Warmwasser, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh bzw. 0,61 Cent/kWh für Kochen/Warmwasser und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh bzw. 0,77 Cent/kWh für Kochen/Warmwasser. Unter Kochen/Warmwasser versteht sich lt. Preisblatt des Netzbetreibers ein Abnahmeverhalten mit einem Jahresverbrauch von bis zu maximal 4.000 kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Die Brutto-Preise beinhalten außerdem folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,57 ct/kWh), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (Stand 01.10.2022: 0,000148 ct/kWh), Konvertierungsentgelt (Stand 01.10.2022: 0,045 ct/kWh) sowie Konvertierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,038 ct/kWh)), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 ct/kWh), die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Stand 01.01.2022: 0,546 ct/kWh), die Gasspeicherumlage nach §35e Energiewirtschaftsgesetz (Stand 01.10.2022: 0,059 ct/kWh) sowie die Gasbeschaffungsumlage nach §26 Energiesicherungsgesetz (Stand 01.10.2022: 2,419 ct/kWh). Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2021: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

VIII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

Allgemeines Preisblatt

Ersatzversorgung mit Gas für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug aus dem Niederdruck sowie Mittel- und Hochdruck

Geltend ab 1. September 2022

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

* Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die weder nach § 3 Ziffer 22 EnWG noch nach § 36 EnWG und auch nicht im Sinne von § 41 EnWG den Haushaltskunden zugerechnet werden können.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2022** geltende Preisblatt für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Gas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

I) Ersatzversorgungspreis für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung.

Der Ersatzversorgungspreis setzt sich wie folgt zusammen: **Netto**

1. Energiepreis Cent/kWh **37,24**
Der Energiepreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

2. weitere Preisbestandteile

- Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung sowie Konzessionsabgabe

Hinzu kommen die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht.

- Umlagen

Als weitere Preisbestandteile kommen derzeit hinzu die RLM-Bilanzierungsumlage, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die Gasspeicherumlage nach §35e EnWG, die Gasbeschaffungsumlagen nach §36 Energiesicherungsgesetz sowie die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe. Der aktuelle Satz der RLM-Bilanzierungsumlage wird auf der Internetseite des Marktgebietes (www.tradinghub.eu) veröffentlicht.

3. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird. Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Gas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

II) Gaslieferung, Laufzeit, Abrechnung

Gaslieferung

Die Gaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 GasGVV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Gleiches gilt für eine Ersatzversorgung aus der Mitteldruck- sowie aus der Hochdruckebene.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

Allgemeines Preisblatt

Ersatzversorgung mit Strom für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug aus der Nieder- und Mittelspannung

Geltend ab 1. September 2022

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie (Elektrizität/Strom) beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

* Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die weder nach § 3 Ziffer 22 EnWG noch nach § 36 EnWG und auch nicht im Sinne von § 41 EnWG den Haushaltskunden zugerechnet werden können.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2022** geltende Preisblatt für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung nebst ergänzenden Bedingungen.



Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

I) Ersatzversorgungspreis für Nicht-Haushaltskunden* mit 1/4

–Stunden-Leistungsmessung, wenn die höchste ¼-Stunden-Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt.

Der Ersatzversorgungspreis setzt sich wie folgt zusammen: **Netto**

1. Energiepreis	Cent/kWh	126,44
------------------------	-----------------	---------------

Der Energiepreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

2. weitere Preisbestandteile

- Netznutzung, Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie Konzessionsabgabe

Hinzu kommen die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht. Die weiteren Preisbestandteile sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

- Umlagen

Als weitere Preisbestandteile kommen derzeit hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern) in der jeweils geltenden Höhe. Ab 2023 kommt darüber hinaus zusätzlich die Wasserstoffumlage nach §118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 des EnWG hinzu.

3. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

II) Stromlieferung, Laufzeit, Abrechnung

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 StromGVV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Gleiches gilt für eine Ersatzversorgung aus der Mittelspannungsebene.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Überweisung
- Barzahlung
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

Gesamtstromlieferung des Unternehmens:

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 32,1 %
- Kernenergie: 16,0 %
- Kohle: 33,1 %
- Erdgas: 16,9 %
- Sonstige fossile Energieträger: 1,8 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 411
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Unsere Ökostromprodukte INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt, SWI Heizstrom:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 35,0 %

- Kernenergie: 0 %
- Kohle: 0 %
- Erdgas: 0 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 0
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermix:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 8,8 %
- Kernenergie: 6,2 %
- Kohle: 12,8 %
- Erdgas: 6,5 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0,7 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 159
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* 2020:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 44,9 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 4,1 %
- Kernenergie: 12,4 %
- Kohle: 24,0 %
- Erdgas: 13,3 %
- Sonstige fossile Energieträger: 1,3 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 310
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2020 – Bundesmix 2020, Stand: September 2021

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Privileged Access Management (PAM) für die Stadt Ingolstadt, Nr. 115-0048-2022-U-IN

Einreichungstermin: **13.09.2022 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Hindenburgstr. 17, 85057 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-1183, E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Jagdgenossenschaft Ingolstadt Zuchering-Brunnenreuth

Das diesjährige Jagdessen der Jagdgenossenschaft Ingolstadt Zuchering-Brunnenreuth findet am 30.09.2022 um 19.30 Uhr im Dorfstadl Unterbrunnenreuth statt.

Dazu sind alle berechtigten Jagdgenossinnen und -genossen mit Partner herzlich eingeladen.